

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Fakultät für Geistes-, Sozial- und
Erziehungswissenschaften



Prüfungsordnung

für den berufsbegleitenden Masterstudiengang

„Erwachsenenbildung“

vom

Datum

Entwurf - Stand 24.11.05

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBL. LSA S. 256) hat die Otto-von-Guericke-Universität die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Ziel des Studiums.....	3
§ 2 Akademischer Grad	3
§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau.....	3
§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen	4
§ 5 Prüfungsberechtigte	4
§ 6 Prüfungsausschuss	4
§ 7 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren für die Prüfungen.....	5
§ 8 Modulprüfungen	5
§ 9 Prüfungsfristen	6
§ 10 Nachteilsausgleich für Behinderte.....	6
§ 11 Bewertung.....	6
§ 12 Masterarbeit	7
§ 13 Bewertung der Masterarbeit, Kolloquium und Abschlussnote	8
§ 14 Studienabschluss	9
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen und der Masterarbeit	10
II. Urkunde.....	10
§ 17 Zeugnis, Masterurkunde, Teilnahmezertifikat.....	10
III. Schlussbestimmungen.....	11
§ 18 Ungültigkeit der Urkunde und des Zeugnisses.....	11
§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten	11
§ 20 Übergangsregelungen.....	11
§ 21 Inkrafttreten	12
Anlage: Studien- und Prüfungsplan	13

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des Studiums

In den studienbegleitenden Modulprüfungen und der abschließenden Masterarbeit soll nachgewiesen werden, dass die Studierenden des berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Erwachsenenbildung“ Kenntnisse zu Feldern, gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und aktuellen Themen professioneller Erwachsenenbildung erworben haben und die Praxis des lebenslangen Lernens mit wissenschaftlichen Methoden und Modellen analysieren, reflektieren und weiterentwickeln können.

Das Studium richtet sich an Berufstätige in allen Bereichen der Erwachsenenbildung, vor allem Management und Planung, Forschung und Evaluation sowie Training und Unterricht. Es basiert auf Theorien, Begriffen und Methoden der Pädagogik, Psychologie und Sozialwissenschaften. Die Berufsfelder liegen in den klassischen Institutionen der Erwachsenenbildung (Fort- und Weiterbildungsträger), in öffentlichen Institutionen und Verbänden, in privatwirtschaftlichen Unternehmen, an Universitäten und Forschungseinrichtungen, oder freiberuflich als Lehrer/in, Trainer/in, Berater/in, Autor/in. Zur Zielgruppe zählen sowohl Menschen mit bildungs- und sozialwissenschaftlichem Hintergrund als auch solche, die in anderen Disziplinen ausgebildet und in der Erwachsenenbildung tätig sind (z. B. Ingenieure, Informatiker, Betriebswirte, Mediziner).

§ 2

Akademischer Grad

- (1) Das Studium schließt mit dem akademischen Grad Master of Arts (M. A.) ab.
- (2) Alternativ kann eine Teilnahmezertifikat erworben werden, wenn vier Modulprüfungen bestanden wurden (§§ 7,8). In diesem Fall wird auf die weiteren Modulprüfungen und die Masterarbeit verzichtet. Es wird kein Masterabschluss vergeben.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit 4 Semester. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt, dass das Studium in der Regelstudienzeit berufsbegleitend abgeschlossen werden kann.
- (2) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 60 Credit Points. Auf die Masterarbeit entfallen davon 15 CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die

Verteilung ist in der Anlage der Studienordnung geregelt. Dabei wird für jeden Credit ein Bruttoarbeitsaufwand von ca. 30 Stunden zugrunde gelegt.

- (3) Das Studium erfolgt berufsbegleitend. In Relation zu einem Vollzeitstudium wird das Stundenpensum um die Hälfte reduziert (15 CP pro Semester).
- (4) Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss Abweichungen von der Regelstudienzeit genehmigen.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Masterabschluss besteht aus den Nachweisen über die bestandenen Modulprüfungen (vgl. § 8) sowie der Masterarbeit mit einem ca. 30minütigen Kolloquium.
- (2) Ist die Erstellung der Masterarbeit nicht spätestens nach 8 Semestern erfolgt, dann gilt sie als nicht abgelegt und nicht bestanden. Das gilt nicht, wenn der Studierende nachweist, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Eine Verlängerung der Studienzeit ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen.
- (3) Ein Teilnahmezertifikat weist die bestandenen Modulprüfungen aus.

§ 5

Prüfungsberechtigte

Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen sowie nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und die Durchführung der ordnungsgemäßen Prüfungen im Studiengang wird an der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften ein Ausschuss eingerichtet. Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt.

- (2) Der Prüfungsausschuss bearbeitet auch strittige Fragen bei Bewerbung und Zulassung.
- (3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Gutachter für die Masterarbeit. Der/die Studierende kann für die Masterarbeit Gutachter vorschlagen. Voraussetzung bei der Wahl der Gutachter der Masterarbeit ist, dass die Studierenden mindestens einen Leistungsnachweis bei dem Erstgutachter oder Zweitgutachter erbracht haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme mündlicher Prüfungen (Abschlussprüfung) zugegen zu sein.
- (6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (7) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und ein weiterer Professor anwesend sind.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Pflicht der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren für die Prüfungen

- (1) Für die Modulprüfungen wird zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist. Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen.
- (2) Für die Masterarbeit wird zugelassen, wer
 - an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist und
 - 27 CP des Studiums nachweisen kann.

Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Er beinhaltet den Vorschlag für das Thema der Masterarbeit sowie Vorschläge für die beiden Gutachter.

§ 8

Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend. Die Art der Prüfung ist im Prüfungsplan (vgl. Anlage) geregelt.
- (2) Modulprüfungen erfolgen in Form schriftlicher Hausarbeiten oder schriftlicher Projektberichte (in 2 von 5 Modulen) sowie mündlicher und dokumentierter

Präsentationen oder Lehrmoderationen (in 2 von 5 Modulen). Das fünfte Modul wird wahlweise über eine der genannten Formen geprüft.

- (3) Die Studierenden geben die Zuordnung und Form ihrer Modulprüfungen nach Abschluss der ersten Modulprüfung dem Prüfungsausschuss bekannt.
- (4) Schriftliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfern nach § 5 bewertet. Einer der Prüfer muss der Modulverantwortliche sein.
- (5) Es kommt das Notenschema in § 11 zur Anwendung.

§ 9

Prüfungsfristen

- (1) Studierende haben Anspruch auf die in den §§ 3,4,6 und 8 formulierten Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie auf die entsprechenden Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit.
- (2) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Über die Anerkennung als Studienfachsemester entscheiden die Fakultäten. Auf Antrag der Studierenden ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 10

Nachteilsausgleich für Behinderte

- (1) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden.
- (2) Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt.
- (3) Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 11

Bewertung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden.

1	Sehr gut	Eine ausgezeichnete Leistung
2	Gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt
3	Befriedigend	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend	Eine genügende Leistung
5	Nicht bestanden	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma benötigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Auf Wunsch wird die ECTS-Note ausgewiesen.

§ 12

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist für das vierte Semester vorgesehen. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden durchzuführen, methodisch zu reflektieren und in die Praxis des Tätigkeitsfeldes Erwachsenenbildung einzuordnen.
- (2) Das Thema der Arbeit kann die Kandidatin bzw. der Kandidat vorschlagen.
- (3) Das Thema ist so festzulegen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von insgesamt sechs Monaten (15CP) eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Masterarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn für jedes Gruppenmitglied ein zu bewertender Beitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder auf Grund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist. Der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitgliedes muss die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt worden sind. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als „nicht bestanden“. Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist

durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.

- (6) Die Masterarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu begutachten und zu bewerten. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter soll eine Person sein, welche die Arbeit betreut hat. Das Zweitgutachten kann aus einer expliziten Zustimmung zum Erstgutachten bestehen, sofern die Benotung nicht schlechter als „ausreichend“ ist. Bei Bewertungsdissens oder / und inhaltlichen Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Leistung muss der Zweitgutachter seine Bewertung in einem unabhängigen Gutachten explizit darlegen. Die Note der Masterarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel beider Noten gebildet (vgl. § 11, Abs. 3).

§ 13

Bewertung der Masterarbeit, Kolloquium und Abschlussnote

- (1) Die Masterarbeit gilt als „bestanden“, wenn beide Gutachterinnen oder Gutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben. Im Fall, dass eine Gutachterin bzw. ein Gutachter die Arbeit als „nicht bestanden“ bewertet, ist eine dritte Gutachterin bzw. ein Gutachter von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestellen. Bewertet dieser die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Gesamtnote der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Gutachten gebildet, wobei in diesem Ausnahmefall eine rechnerisch mögliche Note zwischen 4,0 und 4,3 auf 4,0 abgerundet wird. Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn beide Gutachterinnen oder Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet haben, oder im Falle der Hinzuziehung einer dritten Gutachterin oder eines Gutachters zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet haben.
- (2) Ist die Masterarbeit bestanden, wird die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu einem Kolloquium (§ 4) geladen.
- (3) Im Kolloquium soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie / er die wissenschaftliche Aufgabenstellung der Masterarbeit darlegen, die dabei eingesetzten Methoden begründen sowie die Ergebnisse darstellen und in sein Praxisfeld einbetten kann.
- (4) Das Kolloquium wird von zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer soll der Erstgutachter der Masterarbeit sein, der zweite kann aus der Liste der prüfungsberechtigten Personen (§ 5) gewählt werden. Die beiden Prüfer beschließen in nichtöffentlicher Beratung über die Endnote nach dem Notenschema in § 11 (1).
- (5) Bei der Bildung der Abschlussnote werden die Prüfungsleistungen folgendermaßen gewichtet:
 - die Masterarbeit mit Kolloquium 40 %
 - der Durchschnittswert aller Modulprüfungen, die entsprechend der Anzahl der dort erworbenen Credits gewichtet werden, mit 60 %.

Sie lautet bei einem Durchschnitt bis 1,5 „sehr gut“, bei einem Durchschnitt bis 2,5 „gut“, bei einem Durchschnitt bis 3,5 „befriedigend“ und bei einem Durchschnitt bis 4,0 „ausreichend“.

§ 14

Studienabschluss

- (1) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn
 - alle Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden und
 - die Masterarbeit und das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Abschlussnote sowie die Noten der einzelnen Module und der Masterarbeit werden auf dem Zeugnis ausgewiesen. Auf einem Teilnahmezertifikat werden keine Noten ausgewiesen, es werden lediglich die bestandenen Modulprüfungen vermerkt.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Prüfungen gelten als nicht bestanden bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt.
- (2) Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen und der Masterarbeit

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Auf Antrag kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses eine zweite Wiederholungsprüfung gewährt werden.
- (2) Die Masterarbeit kann bei der Bewertung nicht bestanden einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs.3, Satz 2 genannten Frist ist jedoch zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Hat der Prüfling eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, der erkennen lässt, dass der Masterabschluss endgültig nicht vergeben wird.

II. Urkunde

§ 17

Zeugnis, Masterurkunde, Teilnahmezertifikat

- (1) Bei bestandener Masterarbeit erhält die Studentin oder der Student eine Urkunde, in der der akademische Titel „Master of Arts“ dokumentiert wird.
- (2) Der Urkunde wird ein Zeugnis beigefügt, auf dem die Gesamtnote, die absolvierten Module mit deren Noten und ihrer Anzahl der Credit Points, sowie das Thema, die Note und die Gutachter der Masterarbeit vermerkt werden.
- (3) Die Urkunde und das Zeugnis werden vom Prüfungsamt der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Logo und das Siegel der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Sie sind möglichst innerhalb von 4 Wochen nach der mündlichen Prüfung auszustellen. Sie sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan zu unterzeichnen.
- (4) Wird keine Masterarbeit abgelegt und sind die Modulprüfungen bestanden (§ 8), so kann ein Teilnahmezertifikat ausgestellt werden. Auf ihm werden die Titel der besuchten Module und die bestandenen Modulprüfungen einschließlich der erworbenen CP verzeichnet. Das Zertifikat trägt das Logo der Otto-von-Guericke-Universität und wird vom Dekan der FGSE unterzeichnet.
- (5) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 18

Ungültigkeit der Urkunde und des Zeugnisses

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde und des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde und des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Die Urkunde ist einzuziehen, wenn die Masterarbeit aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die auf seine Masterarbeit bezogenen Gutachten gewährt.

§ 20

Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2005/06 ein Studium im Masterstudiengang „Erwachsenenbildung“ aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2005/06 das Studium im Ergänzungsstudium „Erwachsenenbildung“ aufgenommen haben, können dieser Prüfungsordnung auf Antrag beitreten.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Otto-von-Guericke-Universität am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom und des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom.....

Magdeburg, den

Der Rektor

Anlage: Studien- und Prüfungsplan

Modul	CP	SWS	Semester	Studiennachweise, Modulprüfung
1) Soziale und kulturelle Grundlagen	9	4	1-2	<p>Schriftliche Hausarbeit oder schriftlicher Projektbericht in 2 frei zu wählenden Modulen, sowie schriftlich zu dokumentierende Präsentation oder Lehrmoderation in 2 weiteren Modulen. Das fünfte Modul wird wahlweise über eine der genannten Formen geprüft.</p> <p>Die Studierenden geben die Zuordnung und Form ihrer Modulprüfungen nach Abschluss der ersten Modulprüfung dem Prüfungsausschuss bekannt.</p>
2) Didaktik, Methodik und Infrastruktur	9	4	1-2	
3) Lernen und Lehren von Erwachsenen	9	4	2-3	
4) Strategie und Organisation	9	4	2-3	
5) Forschung, Evaluation und Qualitätssicherung	9	4	3-4	
6) Masterarbeit	15	4	3-4	